

Stand aus dem Mai 2022:

Kein internes Kontrollsystem (IKS) → = erhebliche Steuernachzahlungen

EDV-Systeme sind in der modernen Buchführung von heute nicht mehr wegzudenken. Bücher und Aufzeichnungen werden digital geführt und aufbewahrungspflichtige Unterlagen in elektronischer Form entsprechend der GoBD abgelegt. Damit setzen viele Unternehmen einen Haken an das Thema. **Aber Achtung:** Das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems und die Einhaltung einer Datensicherheit ist seit November 2019 genauso Bestandteil der GoBD. Offensichtliche Mängel oder sogar ein komplettes Fehlen im oder eines IKS führen im schlimmsten Fall zu **saftigen Nachzahlungen** in der Betriebsprüfung bis hin zu **steuerstrafrechtlichen Konsequenzen**. Erfahren Sie hier, worauf Sie achten müssen.

Technik macht vieles einfacher. Technik macht vieles kompliziert.

Technik ist Fluch und Segen zugleich. Das kennt jeder aus seinem Berufsalltag. Besonders heikel wird es immer dann, wenn der Gesetzgeber Vorgaben für technische Verfahren und Prozesse vorgibt. Genau das ist im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Buchführung der Fall. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 14. November 2019 die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ ganz genau definiert. Unter dem 6. Punkt widmet sich die oberste Behörde dem Thema des IKS.

Was genau bedeutet das IKS?

Das IKS definiert Pflichten für den Steuerpflichtigen, um die Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen des § 146 Abgabenordnung einzuhalten. Das BMF gibt also im genannten Schreiben Antworten darauf, wie sich eine ordnungsgemäße Buchführung in der Praxis gestaltet und was Unternehmen eigentlich tun müssen, um den Anforderungen gerecht zu werden.

Das IKS soll dabei in erster Linie sicherstellen, dass steuerrechtliche Pflichten eingehalten werden. Sichergestellt werden soll dies durch Kontrollen und Aufsichtsmaßnahmen, die dafür sorgen, dass alle ermittelten Zahlen richtig und vollständig sind. Dazu gehört auch der komplette Schriftverkehr eines Unternehmens. Viele Unternehmer denken hierbei nicht an E-Mails. Diese gehören aber unbedingt dazu. Hand aufs Herz, wie oft haben Sie schon mal einfach eine E-Mail gelöscht. Wenn dies auch bei Ihren Mitarbeitern so einfach geht, wird es spätestens hier schon gruselig!

Beim internen Kontrollsystem gelten 4 Prinzipien:

1. **Das Prinzip der Transparenz:** Für Prozesse müssen Sollkonzepte etabliert sein, die es einem Außenstehenden ermöglichen zu beurteilen, inwieweit Beteiligte konform zu diesem Sollkonzept arbeiten.
2. **Das Prinzip der vier Augen:** In einem gut funktionierenden Kontrollsystem soll kein wesentlicher Vorgang ohne (Gegen-) Kontrolle bleiben.
3. **Das Prinzip der Funktionstrennung:** Vollziehende (z. B. Abwicklung von Einkäufen), verbuchende (z. B. Finanzbuchhaltung, Lagerbuchhaltung) und verwaltende (z. B. Lagerverwaltung) Tätigkeiten, die innerhalb eines Unternehmensprozesses vorgenommen werden, sollen nicht in einer Hand vereinigt sein.

4. **Das Prinzip der Mindestinformation:** Mitarbeiter verfügen nur über diejenigen Informationen, die sie für ihre Arbeit brauchen. Dies schließt auch die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen mit ein.

Weil die Maßnahmen des IKS in der Theorie zugegebenermaßen nicht besonders griffig sind, haben wir für Sie ein paar Beispiele zusammengestellt:

- 1) Ein Unternehmen stellt die Wirksamkeit seiner E-Mail-Archivierung sicher, indem kein Mitarbeiter wichtige Dokumente vor Beendigung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht löschen kann.
- 2) Ein Unternehmen führt eine softwareseitige Plausibilitätsprüfung ein, wenn und wie Belege eingescannt und verbucht werden.
- 3) Die Personalabteilung kann ohne Kenntnisnahme der Steuerabteilung kleine steuerrelevante Sachverhalte schaffen oder ändern und muss diese bei diesen Vorgängen hinzuziehen.
- 4) In der Buchhaltung wird bei größeren Transaktionen oder Buchungsvorgängen ein Vier-Augen-Prinzip durchgeführt und digital dokumentiert.
- 5) Zur Erstellung der USt-VA wird eine Umsatzverprobung vorgenommen und es werden die Werte vor Übertragung zwischen Unternehmen und Steuerberater abgestimmt.
- 6) Es gibt klare Zugangs- und Zugriffsberechtigungskontrollen, um zu vermeiden, dass steuerlich relevante Unterlagen / Daten von nicht legitimierten Nutzern geändert werden können.

Aber was soll das Ganze?

Im Kern möchte der Gesetzgeber vermeiden, dass sich durch vereinfachte technische Verfahren der Organisation Probleme und Fehler einschleusen, die zu fehlerhaften Steuerberechnungen führen. Der Gesetzgeber gewährt also eine Digitalisierung der Buchführung, gibt aber gleichzeitig Hausaufgaben auf den Weg mit. Vorsatz oder Leichtfertigkeit spielen hierbei eine große Rolle. Durch die Vorgabe der Implementierung eines IKS schließt der Gesetzgeber die Tür für all diejenigen, die Fehler in Steuererklärungen – salopp formuliert - auf die Technik schieben möchten. Fehler können passieren. Die Steuerbehörden möchten allerdings das Risiko dafür minimieren. Kann der Unternehmer nachweisen, dass er die Aufgaben zur Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten nach einem Konzept kontrolliert und Präventionsmaßnahmen ergreift, spricht dies grundsätzlich gegen eine billigende Inkaufnahme einer Steuerverkürzung. Das Haftungsrisiko für Geschäftsführer, Vorstand oder auch Leitung der Steuerabteilung durch Verletzung steuerlicher Pflichten können durch ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem erheblich minimiert werden.

Wie stark muss das steuerliche IKS in Unternehmen ausgeprägt sein?

Der Gesetzgeber gibt zwar nicht vor, welche Art und Größen von Unternehmen welchen Umfang hinsichtlich eines steuerlichen IKS zu erfüllen haben. Dennoch gebietet es die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingreifens seitens der Steuerverwaltung zu differenzieren. Jeder Unternehmer, angefangen beim Freiberufler bis hin zum Großunternehmen, hat ein steuerliches IKS vorzuweisen. Aber folgende Aspekte haben Auswirkung auf die Ausprägung des steuerlichen IKS:

- 1) **Anzahl an Mitarbeitern:** Je mehr Mitarbeiter ein Unternehmen hat, umso genauer müssen Datensicherungen, Plausibilitätsprüfungen und Zugriffsberechtigungskontrollen kontrolliert und dokumentiert werden.
- 2) **Umsatz:** Je größer der Umsatz eines Unternehmers bzw. Unternehmens, umso umfangreicher muss das steuerliche IKS ausgeprägt sein.

- 3) Art des Unternehmens: Unternehmen mit viel Auslandsgeschäften, Bargelddetriebe und andere Unternehmen mit insbesondere speziellen Umsatzsteuervorschriften (z.B. Baugewerbe oder KFZ-Handel) sollten durch ein steuerliches IKS vorweisen können, dass kein Steueraufkommen durch (System-)Fehler verloren geht.
- 4) Digitalisierungsgrad des Unternehmens: Je digitalisierter ein Unternehmen Buchhaltung und Rechnungswesen betreibt, umso genauer prüft die Steuerverwaltung das Vorhandensein eines IKS.
- 5) Steuerliche Historie: Unternehmen, die in der Vergangenheit wegen Fehlberechnungen der Steuer beim Finanzamt aufgefallen sind, sollten besonders aufpassen.

Grundsätzlich gilt: Je größer das Unternehmen, umso ausgeprägter muss das steuerliche IKS sein. Jeder Mitarbeiter, jedes Tool und jeder Computer eines Unternehmens stellen potenzielle Risiken dar. Ist ein Unternehmen stark digitalisiert, möchte die Steuerverwaltung sehen, wie Prozesse dokumentiert und Fehler vermieden werden. Die Erfahrung zeigt, dass Betriebsprüfungen verstärkt ein Auge auf solche Unternehmen haben, bei denen in der Vergangenheit bereits in Betriebsprüfungen Mehrergebnisse wegen fehlerhaften Steuerberechnungen oder fehlenden Unterlagen festgesetzt wurden (Stichwort „Anschlussprüfung“). Ganz vereinfacht gesagt: Der Bäcker um die Ecke muss nicht ein derart ausgeprägtes steuerliches IKS vorweisen wie das global agierende Pharmaunternehmen oder das große Im- und Exportunternehmen mit 5.000 Mitarbeitern. Fiel der Bäcker aber in der Vergangenheit mit falschen, verspäteten Steuerberechnungen auf, die sich durch eine mangelhafte und chaotische Buchführung und verloren gegangenen Unterlagen ergeben haben, kann der Schwerpunkt einer kommenden Betriebsprüfung durchaus auf einem steuerlichen IKS liegen.

Das IKS rückt mehr und mehr in den Fokus.

Dass das Thema heißer gekocht als gegessen wird, dürfte mit Fortschreiten der Zeit der Vergangenheit angehören. **Es ist Obacht geboten.** Betriebsprüfungen laufen zunehmend digitalisiert ab. Prozesse seitens der Steuerbehörden werden immer weiter automatisiert. So werden Belegprüfungen in nicht allzu ferner Zeit vollständig automatisiert ablaufen. Das wiederum schafft mehr Raum für die Kontrolle der Einhaltung der formellen Anforderungen an die Buchhaltung. Und da allen voran das IKS.

Von dem Verwerfen der Buchführung bis zur leichtfertigen Steuerverkürzung

Betriebsprüfer können es sich in Zukunft leicht machen: Fehlt ein IKS, kann die Buchhaltung verworfen und geschätzt werden. Aus der Praxis zeigen sich Hinzuschätzungen von mindestens 5 Prozent. Maximal sind zurzeit bis zu 10 Prozent des Mehrbetrags der Einkünfte möglich.

Bei größeren Unternehmen spricht man von Tax-Compliance. Fehlt dieses, besteht erhöhtes Haftungsrisiko für die gesetzlichen Vertreter von Unternehmen. Ergeben sich Steuerdifferenzen durch Fehler, die durch ein vorhandenes IKS hätten verhindert werden können, drohen ernste steuerstrafrechtliche Konsequenzen. **Ein fehlendes IKS kann den Tatbestand eines fahrlässigen Verschuldens im Sinne des Steuerstrafrechts erfüllen – das bekanntermaßen bis hin zur Freiheitsstrafe bestraft wird.**

Um derartige Konsequenzen zu vermeiden, sollten Sie sich, wenn nicht bereits geschehen, umgehend um die Implementierung eines IKS kümmern.